

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma **D.D.V. GmbH**, DULEVO International Vertriebsgesellschaft, Adolf-Dembach-Str. 2a, 47829 Krefeld
- nachstehend kurz „DULEVO“ genannt -

Stand: 01. Januar 2014

1. Vertragsabschluß, Willenserklärungen und Haftung der AGB

- 1.1 Diese Bedingungen gehen für alle - auch künftige - Geschäfte, aufgrund deren DULEVO Waren herstellt und/oder liefert oder sonstige Leistungen (insbesondere Montagen oder Reparaturen) erbringt; dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Kaufverträge oder um Werklieferungsverträge oder um sonstige Verträge handelt.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden, die DULEVO nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für DULEVO unverbindlich, auch wenn DULEVO ihnen nicht widerspricht.
- 1.3 Spätestens mit der Entgegennahme der Leistungen der DULEVO gelten diese AGB als angenommen.
- 1.4 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der DULEVO.
- 1.5 Alle Erklärungen von DULEVO haben nur Gültigkeit, wenn sie von DULEVO schriftlich bestätigt sind; Insbesondere bedürfen Verträge über Waren, Montagen, Reparaturen oder sonstige Leistungen der schriftlichen Auftragsbestätigung von DULEVO.
- 1.6 Angebote der DULEVO sind in jeder Weise freibleibend.

2. Preis und Preiserhöhung

- 2.1 Ware, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluß geliefert werden soll, wird zum vereinbarten Preis berechnet.
- 2.2 Der Preis für Ware, die später als vier Monate nach Vertragsabschluß zu liefern ist, kann durch eine Preiserhöhungserklärung der DULEVO erhöht werden. Die Preiserhöhungserklärung ist nur wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor dem Liefertermin erfolgt. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Zugang der Preiserhöhungserklärung vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Preiserhöhung mehr als 5 % des in der Auftragsbestätigung der DULEVO genannten Preises ausmacht.
- 2.3 Die Preise der DULEVO sind Nettopreise. Hinzu tritt die Mehrwertsteuer in der am Tage der Leistung geltenden Höhe.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Rechnungen werden zum Tage der Leistung der DULEVO (Ziffer 4.2) ausgestellt. Sie sind sofort ohne Abzug zahlbar.
- 3.2 Alle Zahlungen sind in Euro zu leisten. Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Bank-, Diskont-, Einbeziehungs- und sonstige Spesen werden dem Kunden berechnet und sind sofort fällig.
- 3.3 Der Kunde kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistung verweigern oder sie zurückhalten oder mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von DULEVO anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt.
- 3.4 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist DULEVO berechtigt, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte Verzugszinsen in Höhe von 2 % über den jeweils gültigen Zinsen für Kontokorrentkredite der Deutschen Bank, mindestens aber in Höhe von 8 % zu verlangen.
- 3.5 So lange der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung im Verzug befindet, kann DULEVO für die weiteren Lieferungen Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung in bar verlangen, bevor DULEVO weitere Fertigungen, Lieferungen oder sonstige Leistungen durchführt; DULEVO kann auch weitere Leistungen einseitig verweigern und gleichwohl erbrachte Leistungen sowie - bei Versandbereitschaft - die Ware in Rechnung stellen. Diese Regelung gilt unbeschadet sonstiger Rechte der DULEVO.
- 3.6 Bei allen Vertragsabschlüssen wird die Zahlungsfähigkeit des Kunden als dessen wesentliche Eigenschaft vorausgesetzt.
- 3.7 Zahlungen werden unabhängig von einer etwaigen Bestimmung des Kunden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.

4. Lieferfristen und Leistungsfristen, Hindernisse, Verzug und Unmöglichkeit

- 4.1 Lieferfristen und Leistungsfristen richten sich nach der schriftlichen Bestätigung der DULEVO.
- 4.2 Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware an den Kunden abgeht oder auf seinen Wunsch - unter Absendung einer Versandbereitschaftsmeldung - von der DULEVO auf Lager genommen wird. Als Tag sonstiger Leistungen gilt der Tag, an dem die Leistung von DULEVO erbracht ist.
- 4.3 Die Einhaltung der Lieferfrist und Leistungsfrist durch DULEVO setzt die Erfüllung aller fälligen Verpflichtungen des Kunden voraus.
- 4.4 DULEVO ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen durchzuführen.
- 4.5 Für Hindernisse der nachstehend gekennzeichneten Art gelten folgende Besonderheiten.
 - 4.5.1 Wird DULEVO an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen gehindert - gleichviel, ob im Werk der DULEVO oder bei einem Vorlieferanten eingetreten -, z.B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerungen der Beschaffung oder Anlieferung von Material, Mangel an Transportmitteln,

Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht möglich wird, die Liefer- und Leistungszeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird

durch die oben angeführten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird DULEVO von ihrer Verpflichtung frei.

- 4.5.2 Dauert die Verzögerung wegen der unter Ziffer 4.5.1 beschriebenen Umständen länger als drei Monate und ist die Herstellung und oder Lieferung oder die sonstige Leistung nur unter nicht mehr zumutbarer Leistungerschwerung oder nur mit einem nicht mehr zumutbaren Mehraufwand möglich, so kann DULEVO vom Vertrag zurücktreten, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Will DULEVO vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen.
- 4.6 Für einen etwaigen Verzug der DULEVO oder eine von DULEVO zu vertretende Unmöglichkeit gilt folgendes:
 - 4.6.1 Im Falle eines Verzuges der DULEVO mit der Herstellung und/oder Lieferung von Waren, mit der Durchführung von Montagen, Reparaturen oder sonstigen Leistungen oder im Falle einer von DULEVO zu vertretenden Unmöglichkeit dieser Leistungen sind Schadensersatzansprüche des Kunden (insbesondere wegen Nichterfüllung und auf Ersatz des Verzögerungsschadens) insgesamt auf höchstens 5 % des Rechnungswertes der von der Unmöglichkeit oder vom Verzug betroffenen Lieferungen und sonstigen Leistungen begrenzt. Dauert der Verzug weniger als 10 Wochen und steht dem Kunden kein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung zu, so beträgt die Begrenzung der Schadensersatzansprüche des Kunden ½ % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen vollendete Woche des Verzuges. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden wegen Verzuges oder wegen Unmöglichkeit bleibt unberührt.

5. Gefahrübergang und Versand, Verzug des Kunden

- 5.1 Für Lieferungen der DULEVO ist Erfüllungsort das Werk der DULEVO oder das Auslieferungslager, in dem sich die Ware vor dem Versand befindet. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer, spätestens jedoch beim Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, diese Gefahrübergang ist unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, wer die Frachtkosten trägt und wer den Transport ausführt. Nimmt DULEVO auf Wunsch des Kunden - unter Absendung einer Versandbereitschaftsmeldung - die Ware auf Lager, so geht in diesem Zeitpunkt bereits die Gefahr auf den Kunden über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die DULEVO nicht zu vertreten hat, so geht mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Kunden über.
- 5.2 Erfolgt die Lieferung durch einen Vorlieferanten von DULEVO für Rechnung von DULEVO direkt an den Kunden - insbesondere durch die DULEVO SpA Parma -, so gilt folgendes:
 - 5.2.1 Erfüllungsort ist der Ort, von dem aus der Vorlieferant den Versand vornimmt: Mit der Übergabe der Ware durch den Vorlieferanten an den Transportführer, spätestens jedoch beim Verlassen des Werkes oder des Lagers des Vorlieferanten, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Nimmt der Vorlieferant auf Wunsch des Kunden - unter Absendung einer Versandbereitschaftsmeldung - die Ware auf Lager, so geht in diesem Zeitpunkt bereits die Gefahr auf den Kunden über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Absendung oder Abnahme aus Gründen, die der Vorlieferant nicht zu vertreten hat, so geht mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Kunden über.
- 5.3 Die Lieferungen an den Kunden erfolgen - unabhängig vom Absendungsort - unversichert. Frachtkosten trägt unabhängig vom Absendungsort der Kunde. Auf einen anderen Absendungsort als Krefeld kann sich DULEVO nur berufen, wenn in der Auftragsbestätigung darauf hingewiesen wird. Übernimmt DULEVO ausnahmsweise die Frachtkosten, so bestimmt DULEVO die Art der Verfrachtung und den Frachtführer.
- 5.4 Die Pflicht zur Abnahme des Liefergegenstandes und eine etwaige Abnahmepflicht sind - ebenso wie die Verpflichtung zur Zahlung des Preises - Hauptpflichten des Kunden. Die gesetzlichen Vorschriften über den Verzug des Kunden bleiben unberührt.
- 5.5 Etwaige Schadensersatzansprüche der DULEVO wegen Nichterfüllung können ohne Nachweis eines Schadens in Höhe von 15 % des Kaufpreises geltend gemacht werden. Solche Schadensersatzansprüche sind höher anzusetzen, wenn DULEVO einen höheren Schaden beweist; sie sind niedriger anzusetzen oder entfallen ganz, wenn der Kunde beweist, daß der Schaden der DULEVO

niedriger ist als 15 % oder daß ein Schaden der DULEVO überhaupt nicht entstanden ist.

6. Mängelrüge und Gewährleistung für Lieferungen einerseits und für Reparaturen, Montagen sowie sonstige Leistungen andererseits

6.1 Mängelrügen und Gewährleistungen für Lieferungen, Reparaturen und Montagen müssen DULEVO unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Tagen nach Wareneingang bzw. der Abnahme, schriftlich mitgeteilt werden. An die Stelle des Wareneingangs tritt der Tag des Zugangs der Versandbereitschaftsmeldung, wenn DULEVO die Ware auf Wunsch des Kunden vor Lieferung auf Lager nimmt oder wenn der Kunde mit der Abnahme der Lieferung in Verzug gerät. Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, nicht nur die gelieferte Ware zu untersuchen, sondern auch die auf Lager genommene Ware. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Aus nicht rechtzeitig schriftlich gerügten Mängeln kann der Kunde keine Rechte herleiten.

6.1.1 Ist die Ware mangelhaft, so hat DULEVO nach ihrer Wahl Ersatz zu liefern oder nachzubessern; Alle sonstigen Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Schadensersatzansprüche aus Mängeln (insbesondere auch auf Ersatz von Produktionsausfall, entgangenem Gewinn und sonstigen Mängelschäden sowie auf Ersatz von Mängelfolgeschäden), Schadensersatzansprüche wegen Verzuges mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wegen Misslingens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder wegen sonstiger Verletzung von Gewährleistungspflichten, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DULEVO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungshilfen. Gesetzliche Verpflichtungen der DULEVO, die Aufwendungen zu tragen, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlich werden, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, bleiben unberührt.

6.1.2 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Beachtung evtl. gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der von DULEVO gelieferten Ware.

6.1.3 Handelsübliche oder geringe technische nicht vermeidbare Abweichungen (z. B. der Konstruktion, Ausführung und Form) können nicht beanstandet werden.

6.1.4 Veranlaßt der Kunde eigenmächtig Nachbesserungsarbeiten, so erlischt die Gewährleistungspflicht.

6.2 Ist die Leistung mangelhaft, so hat DULEVO nachzubessern. Im übrigen gelten die Haftungsausschlüsse und Gewährleistungseinschränkungen gemäß Ziffern 6.1.2 bis 6.1.5 in gleicher Weise, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Reparaturen, Montagen und sonstigen anderen Leistungen als Lieferungen eine Ersatzlieferung entfällt.

7. Haftungsausschluss

7.1 Schadensersatzansprüche gegen DULEVO wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß, wegen Verletzung von Beratungs-, Aufklärungs- und Hinweispflichten, wegen Verletzung von sonstigen vertraglichen und außervertraglichen Nebenpflichten, aus unerlaubter Handlung und aus sonstiger vertraglicher und außervertraglicher Haftung sind, abgesehen von der Sonderregelung dieser Bedingungen, ausgeschlossen;

8. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherung

Lieferungen der DULEVO, seien es auch neue Teile oder Ersatzteile, erfolgen unter Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

8.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung der DULEVO aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum der DULEVO. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die DULEVO gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen, Montagen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt.

8.2. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, behält sich DULEVO das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn DULEVO sich nicht stets ausdrücklich darauf bezieht.

8.3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an DULEVO in Höhe des Rechnungswertes der jeweils gelieferten Ware ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von DULEVO, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die Forderung wird jedoch von DULEVO nicht eingezogen, solange und soweit der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

8.4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für DULEVO. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, nicht von DULEVO stammenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt DULEVO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

8.5 Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Kunde. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses plus den jeweils ges. geltenden Mehrwertsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn DULEVO höhere oder der Kunde niedrigere Kosten nachweist.

9. Sonstiges

9.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen, Ansprüche oder Rechte aus irgendeinem mit DULEVO bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Schuldverhältnis an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen.

9.2 Paletten und Sonderverpackungen verbleiben im Eigentum von DULEVO und sind sofort nach Freiwerden ohne Zwischenbenutzung frachtfrei an DULEVO zurückzusenden. Werden diese Gegenstände nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung zurückgegeben, ist DULEVO berechtigt, sie dem Kunden in Rechnung zu stellen.

9.3 Der Kunde hat dafür einzustehen, dass bei Neuentwicklung oder Sonderanfertigung eines Liefergegenstandes ausschließlich nach Vorgaben, Zeichnungen und Anweisungen des Kunden Rechte und Schutzrechte Dritter - insbesondere Patente etc. - nicht verletzt werden.

9.4 Der Kunde verpflichtet sich, DULEVO von jeder Inanspruchnahme Dritter aus etwaigen Schutzrechten (insbesondere Patentverletzungen) unbedingt und unbelastet frei zu stellen.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

10.1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts wird ausgeschlossen.

10.2. Für alle sich ergebenden Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und im Zusammenhang damit insbesondere für die Herstellung und/oder die Lieferung von Waren, Reparaturen, Montagen oder sonstigen Leistungen und die Zahlung ist Krefeld Erfüllungsort, Ziffer 5.1 dieser AGB bleibt unberührt.

10.3. Gerichtsstand in allen diesen Fällen (Ziffer 10.2) ist ausschließlich Krefeld, allerdings mit der Maßgabe, dass DULEVO berechtigt ist, auch ein sonst zuständiges Gericht anzurufen.

11. Beweislast

Die Beweislast richtet sich, abgesehen von der Sonderregelung in Ziffern 3.6 Satz 2, 5.6 und 8.10 dieser AGB, ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Für Reparaturen und Montagen gelten darüber hinaus folgende Besonderheiten:

12.1. Die Reparatur/Montage wird nach den geleisteten Stunden berechnet oder zu einem Pauschalbetrag ausgeführt.

12.1.1 Soweit von dem Kunden Berechnung nicht nach Zeitaufwand gewünscht wird, muss dies bei Auftragserteilung festgelegt werden.

12.1.2 Die Preise der DULEVO sind Nettopreise. Hierzu tritt die Mehrwertsteuer in der am Tage der Leistung geltenden Höhe.

12.1.3 Wartestunden werden bis zu maximal acht Stunden berechnet

12.2. Der Kunde ist zur Abnahme der Reparatur/Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des reparierten/montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern, wenn DULEVO ihre Pflichten zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt. Die Gewährleistung richtet sich nach Ziffer 6.2.

12.2.1 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschuldung der DULEVO, so gilt die Abnahme nach Ablauf von drei Tagen nach Anzeige der Beendigung der Reparatur/Montage als erfolgt.